

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 28. August 1987

153. Stück

419. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

420. Verordnung: Wochenberichtsblatt-Verordnung

419. Verordnung der Bundesminister für Arbeit und Soziales, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. August 1987, mit der die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche geändert wird

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 2 und 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 331/1973 und BGBl. Nr. 229/1982 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Oktober 1981, BGBl. Nr. 527, über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 Z 5 hat anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgender Satz ist anzufügen:

„erlaubt ist das Betanken des Übungsfahrzeuges für Jugendliche, die im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, nach Vollendung des zweiten Lehrjahres, unter Aufsicht.“

2. Dem § 9 Z 14 lit. a ist nach dem Strichpunkt folgender Satz anzufügen:

„erlaubt ist die Bedienung von Ladehilfen (Ladebagger, Ladekrane mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwände, Kippeinrichtungen usw.), die mit einem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, durch Jugendliche, die im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, nach Vollendung des zweiten Lehrjahres, unter Aufsicht;“

3. § 9 Z 14 lit. b hat zu lauten:

„b) das Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände; erlaubt ist das Lenken von

Kraftfahrzeugen, für die der Jugendliche eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzt; erlaubt ist weiters das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Jugendliche einen Lernfahrausweis auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzt, unter Aufsicht;“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft.

Dallinger

Graf

420. Verordnung der Bundesminister für Arbeit und Soziales, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. August 1987 über das Wochenberichtsblatt für Jugendliche (Wochenberichtsblatt-Verordnung)

Auf Grund des § 26 a des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1987, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Jugendliche, auf die das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen Anwendung findet und die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden.

Führung des Wochenberichtsblattes

§ 2. Für jeden Jugendlichen ist vom Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten ein Wochenberichtsblatt über die Lenkzeiten nach dem Muster der Anlage in zweifacher Ausführung zu führen. %

Form und Inhalt des Wochenberichtsblattes

§ 3. (1) Das Wochenberichtsblatt muß mindestens das Format A 5 (210 × 148 mm) haben und inhaltlich dem Muster der Anlage entsprechen. Eine aus drucktechnischen Gründen erforderliche andere Anordnung der Spalten und Felder ist zulässig.

(2) Die Wochenberichtsblätter sind für jeden Jugendlichen fortlaufend durchnummerieren.

(3) Das Wochenberichtsblatt hat Spalten (Felder) zur Eintragung des Beginns und des Endes der täglichen Lenkzeit, der Summe der täglichen Lenkzeit, des Beginns und des Endes der Lenkpause, der Wochensumme der Lenkzeit sowie der Art des Übungsfahrzeuges zu enthalten.

Pflichten des Dienstgebers oder dessen Bevollmächtigten

§ 4. (1) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Angaben laufend eingetragen werden, das Wochenberichtsblatt bei Fahrten ständig mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen wird.

(2) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat weiters dafür zu sorgen, daß auch bei Fahrten, die im Rahmen der Berufsausbildung in einer Fahrschule absolviert werden, die erforderlichen Angaben im Wochenberichtsblatt eingetragen werden.

(3) Am Ende jeder Woche, in der Fahrten durchgeführt wurden, hat der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter die Wochenberichtsblätter auf ihre ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und durch seine Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Die Zweitschrift des Wochenberichtsblattes ist dem Jugendlichen zu übergeben.

(4) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die von ihm unterschriebenen Wochenberichtsblätter bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Lehrverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie den Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Dallinger

Graf

Anlage

MUSTER DES WOCHENBERICHTSBLATTES

Ausbildungsbetrieb

Familien- und Vorname des Jugendlichen

Wochenberichtsblatt-Nr. ... für die Woche vom ... bis ... 19.. (§§ 2 und 3 Wochenberichtsblatt-VO)

Tag	Lenkzeit		insgesamt		Lenkpause		LKW *)	LKW-zug *)	Sattel-KFZ *)	Anmerkungen
	von	bis	Std	Min	von	bis				
Mo										
Di										
Mi										
Do										
Fr										
Sa										
Wochensumme der Lenkzeit					*) Zutreffendes ankreuzen					

Datum, Unterschrift des Dienstgebers oder dessen Bevollmächtigten

Unterschrift des Jugendlichen